

GEMEINDE WÜRENLOS

FEUERWEHRREGLEMENT

18. August 1998

Der Gemeinderat Würenlos erlässt gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 und die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 04. Dezember 1996 folgendes:

FEUERWEHRREGLEMENT:

A. ALLGEMEINES

§ 1

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG

§ 2

Rekrutierung

¹ Die Rekrutierung hat im 4. Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

² Ueber die Rekrutierung und die Einteilung in die Feuerwehr entscheidet die Feuerwehrkommission. Der Gemeinderat entscheidet über den Mannschaftsbestand der Feuerwehr.

§ 3

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 4

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission bezeichnete Feuerwehrarzt bestimmt; bei dessen Verhinderung gilt der Bezirksarzt als Vertrauensarzt.

C. ORGANISATION DER FEUERWEHR

§ 5

Feuerwehrkommission

¹ Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission.

² Der Feuerwehrkommission gehören an:
a) Der Feuerwehrkommandant

- b) ein Mitglied des Gemeinderates
- c) der Vize-Kommandant
- d) ein bis sechs weitere Feuerwehrangehörige

³ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten, welcher in der Regel der Feuerwehrkommandant ist.

⁴ Der Kommissionspräsident wird vom Gemeinderat gewählt.

§ 6

Ungenügende oder fehlende Lösch-einrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. AUSRÜSTUNG

§ 7

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

² Ueber die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. AUSBILDUNGS-, UEBUNGS- UND BRANDDIENST

§ 8

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 9

Uebungsdienst

¹ Für jede Uebung ist ein detailliertes Uebungsprogramm aufzustellen.

Aufgebote	² Der Erlass der Aufgebote zu den Uebungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
Uebungsdauer	³ Die Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
Soldauszahlung	⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen

§ 10

Branddienst Einsatzpläne	¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Brandfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.
Verpflegung	² Bei länger dauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

F. ALARMWESEN, DIENSTBEREITSCHAFT

§ 11

Alarmierung	¹ Die vom Gemeinderat bestimmte Feuerwehralarmstelle muss Gewähr für ein jederzeitiges, sicheres Funktionieren bieten.
	² Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung ist mindestens ein Mal monatlich vorzunehmen.

G. KONTROLLWESEN

§ 12

Kontrollführung	¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
	² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Aufgabe des Gemeindesteueramtes.

§ 13

Dienstbüchlein	¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
Wohnortsänderung	² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von

Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 14

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Uebergabeprotokoll zu erstellen.

H. VERSICHERUNG

§ 15

Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Als Zusatzversicherung hat die Gemeinde Würenlos eine Kollektiv-Versicherung abgeschlossen.

Fahrzeugschäden

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Uebungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde entschädigt.

I. ORDNUNGSBUSSEN

§ 16

Bussen

¹ Für Dienstversäumnisse spricht der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission Bussen aus.

² Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis maximal einen Uebungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Uebungssold.

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 06. November 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. August 1998.

Würenlos, 18. August 1998

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:
Jürg Schönenberger

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt:

Aarau, 08. September 1998

**AARGAUISCHES
VERSICHERUNGSAMT**

Der Direktor:
R. Eichenberger